



Niedersächsisches Ministerialblatt

74. (79.) Jahrgang

Hannover, den 28. Mai 2024

Nummer 246

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von intermodalen Logistikknoten zur Stärkung von KMU der Logistik- und Transportwirtschaft

Erl. d. MW v. 28.05.2024 – 40-30652/0606 –

– VORIS 93300 –

Bezug: Erl. v. 01.02.2023 (Nds. MBl. S. 101), geändert durch
Erl. v. 08.11.2023 (Nds. MBl. S. 935),
– VORIS 93300 –

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 01.06.2024 wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.2 fünfter Spiegelstrich wird die Angabe „Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2.7.2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3)“ durch die Angabe „Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13.12.2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023)“ ersetzt.
2. Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 5.3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Bei Vorhaben nach Nummer 2.1.2 erfolgt die Förderung nach der De-minimis-Verordnung. In diesem Fall stellt die Bewilligungsstelle sicher, dass sämtliche Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung vorliegen (insbesondere Geltungsbereich, Höchstbetrag, Berechnung des Bruttosubventionsäquivalents, Kumulierung, Überwachung, Berichterstattung). Bis das zentrale Register gemäß Artikel 6 De-minimis-Verordnung einen Zeitraum von drei Jahren abdeckt, führt die Bewilligungsstelle das Verfahren gemäß Artikel 7 Abs. 4 De-minimis-Verordnung durch und prüft zur Einhaltung des zulässigen Höchstbetrages insbesondere eine von den antragstellenden Unternehmen vorzulegende Erklärung zu bereits erhaltenen De-minimis-Beihilfen und stellt eine Bescheinigung aus. Sobald das zentrale Register gemäß Artikel 6 De-minimis-Verordnung eingerichtet ist, stellt die Bewilligungsstelle sicher, dass sämtliche De-minimis-Beihilfen darin vollständig erfasst werden.“

- b) In Nummer 5.4 Abs. 3 werden die Worte „gelten die dort in Artikel 3 Abs. 2 genannten Höchstbeträge“ ersetzt durch die Worte „gilt der dort in Artikel 3 Abs. 2 genannte Höchstbetrag“ ersetzt.
3. Nummer 8 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 8.2 Satz 2 wird gestrichen.
 - b) Nummer 8.2.2 wird gestrichen.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)